

Satzung

7.07

über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung
städtischer Bäder
vom 23. November 2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1150) wird folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städt. Bäder erlassen:

S 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Bäder ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

S 2 Gebührenhöhe

1. Tarife für die Benutzung der städt. Bäder durch die Öffentlichkeit

Für die Betreiber der verpachteten Bäder ist die Festsetzung des Entgelts für den öffentlichen Badebetrieb gemäß Ratsbeschluss vom 24.05.2006 grundsätzlich frei. Allerdings darf das Entgelt nicht unter den jeweils gültigen Tarifen für die Benutzung der Essener Bäder liegen. Für den Pächter des ehemaligen Licht- und Luftbades Baldeney ist die Festsetzung des Entgelts grundsätzlich frei.

Gebührenart	Grugabad	Sonstige Bäder inkl. SZ Rüttenscheid mo - fr	SZ Rüttenscheid sa - so feiertags
1.1 Voller Eintrittspreis	Euro	Euro	Euro
- Einzelkarte	4,00	4,00	4,00
- Familienkarte	10,00	8,50	10,00
- Schwimmunterricht/Kurse (Erwachsene)	_____	80,00	_____
1.2 Ermäßigter Eintrittspreis (s. Ziff. 1.6.5)			
- Einzelkarte	2,50	2,50	2,50
- Schwimmunterricht (Kinder)	_____	55,00	

1.3 Warmbadezuschlag

in Hallenbädern 1,00

1.4 Geldwertkarten

Geldwertkarten (Euro)

(1 Feld hat den Wert von 0,10 Euro bei manueller Entwertung)

Geldwertkarte

(Rabatt bei jedem Einzeleintritt: 10 %) 25,00

Geldwertkarte

(Rabatt bei jedem Einzeleintritt: 20 %) 50,00

Geldwertkarte

(Rabatt bei jedem Einzeleintritt: 30 %) 100,00

Die Gültigkeit der Geldwertkarte ist zeitlich nicht begrenzt.

Die Geldwertkarte ist übertragbar.

1.5 Aufbewahrung von Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Wertsachen wird ein Betrag von 1,50 Euro erhoben, in Bädern mit Kassenautomaten entfällt diese Dienstleistung.

1.6 Sonstige tarifliche Regelungen

1.6.1 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt

- Kindern unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen
- behinderten Kindern von 6 bis unter 18 Jahren ab 70 % MdE
- Begleitpersonen gemäß Merkzeichen „B“ von Behinderten ab 70 % MdE
- Träger des Ehrenringes der Stadt Essen
- Tandems des Mentorenprogrammes „Big Brothers Big Sisters“

1.6.2 Ferienpässe für Kinder

Ferienpass Kinder

Geldwertkarten haben keine Gültigkeit 0,50

1.6.3 Frühtarif/Spättarif

Für Besucher, die die Hallen-, Frei- und Kombibäder bis 8.00 Uhr (Entwertung der Eintrittskarte) betreten, gilt folgender Frühтарif:

- Bei vollem Eintrittspreis Ermäßigung um 1,00 Euro
- Bei ermäßigtem Eintrittspreis Ermäßigung um 0,50 Euro

Der Frühтарif gilt nicht bei Familienkarten.

Für Besucher der Freibäder gilt an Wochentagen (Montag - Freitag) für die letzten 1 1/2 der Badezeit die gleiche Regelung wie beim Frühтарif

- Bei vollem Eintrittspreis Ermäßigung um 1,00 Euro
- Bei ermäßigtem Eintrittspreis Ermäßigung um 0,50 Euro

Der Sondertarif gilt nicht bei Familienkarten.

1.6.4 Gruppenermäßigung

Angemeldete Gruppen ab 20 Personen erhalten einen Nachlass von 20 % je Einzelkartenpreis.

1.6.5 Ermäßigungsberechtigte

Ermäßigungsberechtigt sind Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren und die nachstehend aufgeführten Inhaber von Sondernachweisen:

- Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren mit Schülerschein (auch Berufsschulen)
- Studentinnen und Studenten unter 25 Jahren mit Studentenausweis
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Personen, die ein freiwilliges soziales, diakonisches oder ökologisches Jahr leisten Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II [ALG II] bzw. Sozialgeld nach SGB II mit Nachweis
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbewerberLG mit Nachweis
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB XII mit Nachweis
- Behinderte MdE ab 70 % mit Nachweis
- Inhaberinnen und Inhaber von Seniorenpässen
- Inhaberinnen und Inhaber von Ferienpässen für Erwachsene

Sofern die genannten Nachweise nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.

1.6.6 Familienkarte

Die Familienkarte ermöglicht den Eintritt für 1 oder 2 Erwachsene mit mindestens einem eigenen Kind von 6 bis unter 18 Jahren.

1.6.7 Für den Kursbetrieb in den betriebsgeführten Bädern werden individuelle Gebühren durch die Betriebsführer erhoben.

1.6.8 Tarifreduzierung

Über die genannten Ermäßigungstatbestände hinaus gewähren die Sport- und Bäderbetriebe Essen weitere Tarifreduzierungen im Rahmen von Kooperationen.

1.6.9 Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht umfasst 10 Unterrichtsstunden. Der Badeintritt ist inklusive.

1.6.10 Erhöhte Eintrittsgebühr

Beim Betreten des Bades ohne gültige Eintrittskarte oder bei missbräuchlicher Bedienung des Kassenautomaten, die zu einer Eintritterschleichung führt ist eine erhöhte Gebühr von **40,00 €** zu zahlen. Weitere rechtliche Schritte behalten sich die Sport- und Bäderbetriebe Essen vor.

2. Tarife für die Benutzung der städtischen Bäder durch die Vereine und sonstigen Gruppennutzer

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 2.1 | Montags - freitags zu Trainingszwecken,
samstags/sonntags pro zugeteilter Bahn-
stunde als Jahreswochenstunde | Euro

54,00 |
| 2.2 | Die Zahl der gebührenfreien Veranstaltungen für die Schwimmsport treibenden Vereine wird auf 20 jährlich festgelegt. | |
| 2.3 | Die Gebührenpflicht für Veranstaltungen der Schwimmsport treibenden Vereine richtet sich nach folgenden Tarifen: | |
| | • Grugabad* | 45,00 |
| | • Sonstige Freibäder" | 30,00 |
| | • Hallenbäder* | 50,00 |
| | Die Gebührenpflicht der Veranstaltungen für sonstige Nutzer richtet sich nach folgenden Tarifen: | |
| | • Grugabad* | 150,00 |
| | • Sonstige Freibäder* | 100,00 |
| | • Hallenbäder* | 180,00 |
| | * jeweils je Stunde je Becken | |
| 2.5 | Werden Kurse durchgeführt, für die die Teilnehmer einen Kursbeitrag leisten, sind zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziffer 2.1 für Wasserkurse 20 %, für Kurse außerhalb des Wassers 15 % der Einnahmen an die SBE zu entrichten | |
| 2.6 | Vereinstraining für Triathleten und Schwimmsport treibende Vereine während der Freibadsaison im Sportbecken des Grugabades montags bis freitags (pro Teilnehmer) | 60,00 |

3. Tarife für Sondernutzungen

Die Sport- und Bäderbetriebe Essen sind ermächtigt, für Leistungen, die hier nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen.

Es werden Leihentgelte für zusätzlich benötigte Geräte wie Lautsprecheranlagen, Mikrofonanlagen u. ä. gemäß der Tarife der Gebührenordnung für die städt. Sportanlagen in der z. Zt. gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 sind im Voraus für den beantragten Benutzungszeitraum fällig. Rückzahlungen von vorausgezählten Gebühren gemäß § 2 Ziff. 2.3 sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Anlage ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Bäder vom 25.11.2016 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 8. Dezember 2017 (Neufassung)